

Rostocker BSG e.V.

Dorfstraße 52, 18184 Poppendorf | 0173 / 7704603 | info@rostocker-bsg.de



Landesfussballverband M-V e.V.

Kopernikusstraße 17 A

18057 Rostock

Änderungsantrag der Mitgliedsvereine gemäß § 26 der Satzung

Werte Sportfreunde,

wir die Rostocker BSG e.V., beantragen hiermit folgende Änderung des § 17 Vereinszugehörigkeit in der Schiedsrichterordnung.

Derzeitiger Text	Geänderter Text
„Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das Schiedsrichteramt ausüben, in welchem er ordentliches Mitglied ist. Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilung an, so muss er sich bis zum 28.02. erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv sein will. Diese Erklärung gilt für die folgende Spielserie. Erfolgt keine Erklärung durch den Schiedsrichter, so zählt er bis zum Ende des folgenden Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Schiedsrichter-Ist des neuen Vereins. Vollzieht ein Schiedsrichter einen Vereinswechsel, so zählt er bis zum Ende des Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Soll des neuen Vereins. Die generelle Abmeldung eines Schiedsrichters kann durch den betreffenden Verein grundsätzlich nicht verweigert werden. Erfolgt die Abmeldung erst im Zeitraum nach dem 28.02. des laufenden Spieljahres, zählt der Schiedsrichter für das nachfolgende neue Spieljahr noch für das Soll seines bisherigen Vereins, nicht aber für seinen neuen Verein. Ausnahmen sind nicht zulässig.“	„Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das Schiedsrichteramt ausüben, in welchem er ordentliches Mitglied ist. Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilung an, so muss er sich bis zum 28.02. 30.06. erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv sein will. Diese Erklärung gilt für die folgende Spielserie. Erfolgt keine Erklärung durch den Schiedsrichter, so zählt er bis zum Ende des folgenden Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Schiedsrichter-Ist des neuen Vereins. Vollzieht ein Schiedsrichter einen Vereinswechsel, so zählt er bis zum Ende des Spieljahres (i.d.R. 30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Soll des neuen Vereins. Die generelle Abmeldung eines Schiedsrichters kann durch den betreffenden Verein grundsätzlich nicht verweigert werden. Erfolgt die Abmeldung erst im Zeitraum nach dem 28.02. 30.06. des laufenden Spieljahres, zählt der Schiedsrichter für das nachfolgende neue Spieljahr noch für das Soll seines bisherigen Vereins, nicht aber für seinen neuen Verein. Ausnahmen sind nicht zulässig.“



Rostocker BSG e.V.

Dorfstraße 52

18184 Poppendorf

Email: info@rostocker-bsg.de

www.rostocker-bsg.de

Rostocker BSG e.V.

Poppendorf, den 13.07.2026

Warum ist der 30.06. aus unserer Sicht besser? Dies ist der Stichtag für die Meldung der Mannschaften für die kommende Spielzeit. Bestehende wechselwillige Schiedsrichter haben derzeit nicht die Möglichkeit sich einem neuen Verein (neuer Mannschaft) zum Meldezeitpunkt anzuschließen. Neue Mannschaften/Vereine rutschen so automatisch und unwiderruflich mit der Anmeldung in die Sanktionsstufe 1 wg. Nichterfüllung SR-Soll.

Wir denken es trägt zur Kommunikation, Transparenz & Einfachheit bei, wenn die Vereine mit dem 30.06. Gewissheit für die kommende Spielzeit, sowohl Mannschaftenszahl, Spieler:innenanzahl und dann eben auch Anzahl an einsatzwilligen Schiedsrichter:innen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.